

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.7.2008  
COM(2008)

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**zum**

**Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher**

**Zusammenfassung der Folgenabschätzung**

## 1. ANHÖRUNG UND EINHOLUNG VON EXPERTENWISSEN

Am 8. Februar 2007 verabschiedete die Kommission das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz<sup>1</sup>. Bei der Kommission gingen über 300 Stellungnahmen von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden, Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie aus anderen interessierten Kreisen wie Juristen aus Lehre und Praxis ein.

Am 14. November 2007 veranstaltete die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Kommission eine ganztägige Konferenz, zu der die interessierten Kreise eingeladen wurden. Ziel dieser Konferenz war es, die rechtlichen Probleme zu ermitteln und verschiedene Fragen zu erörtern, die von den Teilnehmern an der Anhörung zum Grünbuch angesprochen worden waren. Im Rahmen der Ausarbeitung der Folgenabschätzung wurden die interessierten Kreise in der Zeit von Dezember 2007 bis März 2008 umfassend angehört. Dabei erhielt die Kommission wichtige Informationen, die der Abgrenzung der Problematik und der Beurteilung der verschiedenen politischen Optionen dienten.

Am 20. Dezember 2007 wurden zwei Fragebögen (der erste richtete sich an Unternehmen, der zweite an Verbraucher) von einem Auftragnehmer der Kommission verschickt. Der Auftragnehmer berücksichtigte auch die Ergebnisse zweier Eurobarometer-Umfragen zu den Einstellungen von Verbrauchern und Einzelhändlern, die die Kommission in Auftrag gegeben hatte.

Im Januar und Februar 2008 organisierte der Auftragnehmer unter der Aufsicht der Kommission über 20 Zusammenkünfte mit wichtigen Wirtschaftsakteuren.

Eine aus Rechts- und Wirtschaftssachverständigen bestehende Gruppe wurde beauftragt, Ratschläge zu den politischen Optionen und zu deren wahrscheinlichen Auswirkungen zu geben.

Am 6. Februar 2008 fand ein ganztägiger Workshop statt, an dem über 40 Vertreter der Wirtschaft teilnahmen und darüber diskutierten, welche Auswirkungen Änderungen am EU-Verbraucherrecht für die Unternehmen haben würden.

Am 13. Februar 2008 trafen über 20 Verbraucher zu einer Verbraucher-Fokusgruppe zusammen. Die Fokusgruppe beurteilte die Auswirkungen des geltenden Verbraucherschutzrechts auf das Verhalten der Verbraucher und nahm eine Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Rechtsänderungen auf deren Vertrauen in grenzüberschreitende Einkäufe vor.

Am 29. Februar 2008 organisierte der Auftragnehmer im Rahmen der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe einen Workshop, auf dem darüber diskutiert wurde, wie sich Änderungen am EU-Verbraucherrecht auf den Schutz und das Vertrauen der Verbraucher insbesondere in grenzüberschreitende Geschäfte auswirken dürften.

Hinzu kamen bilaterale Treffen der Kommissionsdienststellen mit dem BEUC; Vertreter des BEUC nahmen auch an den Treffen der Verbraucher-Fokusgruppe, der Sachverständigengruppe und der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe teil.

---

<sup>1</sup> Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (KOM(2006) 744 endg. vom 8.2.2007). Das Grünbuch und die Ergebnisse der Anhörung sind abrufbar unter [http://ec.europa.eu/consumers/rights/cons\\_acquis\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/rights/cons_acquis_en.htm).

Die Kommission führte zwei getrennte Anhörungen zu den Richtlinien über Fernabsatzverträge und Haustürgeschäfte durch. Alle interessierten Kreise wurden gebeten, der Kommission ihre Stellungnahmen bis zum 21. November 2006 bzw. 4. Dezember 2007 zu übermitteln<sup>2</sup>.

Schließlich wurden andere GDs über die dienststellenübergreifende Lenkungsgruppe für Folgenabschätzungen in das Verfahren zur Abschätzung der Folgen einer Überarbeitung des geltenden Verbraucherrechts einbezogen.

## **2. PROBLEMATIK**

In dieser Folgenabschätzung geht es um das Problem des unvollständigen Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Den Verbrauchern kommen die Vorteile eines vollständig integrierten Einzelhandelsmarkts mit größerer Auswahl und niedrigeren Preisen noch nicht zugute. Es gibt mehrere praktische und strukturelle Binnenmarkthindernisse, etwa sprachlicher, logistischer oder rechtlicher Art.

Ein wesentliches rechtliches Hindernis ist die Zersplitterung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Regelung von Verbrauchergeschäften. In diese Rechtsvorschriften wurden auch eine ganze Reihe von Richtlinien umgesetzt, die den Besitzstand der EU im Verbraucherrecht bilden. Laut einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2008 sehen 60 % der Gewerbetreibenden in den zusätzlichen Kosten, die ihnen durch die Einhaltung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften zur Regelung von Verbrauchergeschäften entstehen, ein erhebliches Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Hauptgrund dieser Zersplitterung sind die Mindestharmonisierungsbestimmungen in den verbraucherrechtlichen Richtlinien. Darin wird ausdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten anerkannt, strengere innerstaatliche Vorschriften zum Schutz der Verbraucher beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht, um ihren Verbrauchern ein höheres Schutzniveau zu bieten. Verschärft wird das Problem der Rechtszersplitterung durch zwei weitere Aspekte: Zum einen ist der Rechtsrahmen der EU nicht perfekt koordiniert, und zum anderen sind einige Richtlinienbestimmungen überholt; die unkoordinierten Versuche der nationalen Gesetzgeber, diese Probleme zu lösen, haben die Rechtszersplitterung noch verstärkt. Die vorliegende Folgenabschätzung konzentriert sich ausschließlich auf Fragen im Zusammenhang mit den Folgen dieser Zersplitterung insbesondere für die Verbraucher und Unternehmen.

Diese Rechtszersplitterung wirkt sich in zweifacher Weise auf den Binnenmarkt aus. Erstens sind die Unternehmen nur ungern bereit, an Verbraucher im Ausland zu verkaufen. Dies ist auf die Kollisionsnormen – insbesondere aber auf die Rom-I-Verordnung – zurückzuführen, die vorsehen, dass Gewerbetreibende das Schutzniveau, das andere Mitgliedstaaten ausländischen Verbrauchern in ihrem Hoheitsgebiet gewähren, nicht unterschreiten dürfen. Auf Gewerbetreibende, die ins Ausland verkaufen wollen, kommen Rechtsberatungs- und andere Kosten zu, denn sie müssen die Einhaltung des im jeweiligen Land geltenden Verbraucherrechts sicherstellen. Derartige Kosten werden im besten Fall an die Verbraucher weitergereicht, wenn sich die Unternehmen nicht überhaupt weigern, sich auf Auslandsgeschäfte einzulassen.

Zweitens bringen die Verbraucher Einkäufen im Ausland nur wenig Vertrauen entgegen. Dieses geringe Vertrauen der Verbraucher ist auf mehrere Gründe zurückzuführen, darunter

---

<sup>2</sup> Die Ergebnisse beider Anhörungen sind abrufbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/rights>.

die unzureichende Kenntnis der ihnen zustehenden Rechte sowie ihre Annahme, sie seien weniger geschützt, wenn sie bei ausländischen Händlern kaufen; ferner werden die Rechtsdurchsetzung und die Streitschlichtung im Ausland als schwieriger empfunden. Infolge dieser Rechtszersplitterung und des damit verbundenen unterschiedlichen Verbraucherschutzniveaus in den EU-Mitgliedstaaten ist es schwierig, europaweite Kampagnen zur Aufklärung der Verbraucher über ihre Rechte durchzuführen und alternative Verfahren zur Streitbeilegung zu fördern.

### **3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR MASSNAHMEN DER EU**

Nach Artikel 153 Absätze 1 und 3 Buchstabe a des Vertrages leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch die Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 95 des Vertrages erlässt und die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

Infolge der Rechtszersplitterung kommen auf einen Händler, der grenzüberschreitend tätig sein will, Rechtsberatungs- und sonstige Kosten zu, da er gemäß der Rom-I-Verordnung die Wahrung des jeweiligen Verbraucherschutzniveaus im Land des Verbrauchers sicherstellen muss. Dies stellt ein rechtliches Hindernis dar, das der Verwirklichung des Binnenmarkts entgegensteht.

Dieses Problem lässt sich nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene lösen, denn gerade der unkoordinierte Rückgriff auf die Mindestharmonisierungsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten stellt die Ursache des Problems dar. Auch würde ein unkoordiniertes Vorgehen neuen Marktentwicklungen, Regelungslücken und Unstimmigkeiten im EU-Verbraucherrecht nicht Rechnung tragen; es würde vielmehr zu noch mehr Rechtszersplitterung führen und das Problem verschärfen.

### **4. ZIELE**

**Übergeordnetes Ziel:** Besseres Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern und Erreichen eines gleichmäßig hohen Verbraucherschutzniveaus

**Spezifische Zielsetzung:**

Förderung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs, damit den Verbrauchern ein breiteres Angebot an Waren und Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen geboten wird

**Operative Zielsetzungen:**

Verbesserung des Verbraucherrechts durch Vereinfachung und kohärentere Ausgestaltung.

Allgemeines Ziel 1: Abbau der Skepsis von Unternehmen gegenüber grenzüberschreitenden Handelsgeschäften

**Spezifische Zielsetzung:**

Verringerung der Kosten, die den Unternehmen durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften entstehen

**Operative Zielsetzungen**

Abbau der Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen durch Beseitigung der Rechtszersplitterung<sup>3</sup> und durch Verringerung der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die Unternehmen durch die Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften entstehen.

Steigerung der Anzahl der grenzüberschreitenden Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Allgemeines Ziel 2: Förderung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt

**Spezifische Zielsetzungen**

Den Verbrauchern soll bei grenzüberschreitenden Geschäften ein gleichmäßiges Verbraucherschutzniveau geboten werden.

Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus

**Operative Zielsetzungen**

Abbau der Rechtsunsicherheit bei den Verbrauchern

Schaffung stärkerer Anreize für grenzüberschreitende Einkäufe bei den Verbrauchern

---

<sup>3</sup> Unter Rechtszersplitterung sind hier die unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu verstehen, die auf konkrete Rechtsgeschäfte anwendbar sein können.

## 5. POLITISCHE OPTIONEN

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörungen wurden verschiedene politische Optionen konzipiert. Einige davon, etwa die Einführung einer dualen Regelung mit unterschiedlichen Bestimmungen für inländische und grenzüberschreitende Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, wurden schon in einem frühen Stadium verworfen. Eine solche duale Regelung hätte die Rechtszersplitterung verstärkt und es den Verbrauchern erschwert, sich mit dem geltenden Recht vertraut zu machen, da sie schon jetzt nur unzureichend über ihre Rechte informiert sind. Andere mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften verbundene Kosten – wie etwa die Kosten für die Verwaltung von Geschäftsabläufen (z. B. Rücksendungen) – wären dadurch gestiegen, was dem Ziel der Vereinfachung zuwidergelaufen wäre und den Wettbewerb zwischen nur im Inland tätigen Unternehmen und solchen, die im In- und Ausland tätig sind, verzerrt hätte.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass sich der Status quo (Option 1) durch die damit verbundene Rechtszersplitterung negativ auf den Binnenmarkt auswirken würde. Nicht legislative Maßnahmen (Option 2) – bestehend aus Sensibilisierungsmaßnahmen und Selbstregulierung – hätten zwar geringfügige positive Auswirkungen auf die Verbraucher, doch würde die fortbestehende Rechtszersplitterung die Vorteile für die Unternehmen in der Praxis einschränken; die negativen Folgen der Rechtszersplitterung würden nicht beseitigt. Die Option 2 könnte auch zusätzlich zu den legislativen Optionen 3, 4 und 5 umgesetzt werden; dadurch würden die positiven Wirkungen dieser Optionen noch verstärkt.

Die im Rahmen der Optionen 3, 4 und 5 vorgesehenen legislativen Änderungen basieren auf einer vollständigen Harmonisierung. Option 4 umfasst Option 3 sowie die Regelung einiger weiterer Fragen. Option 5 umfasst Option 4 sowie einige sonstige Rechtsänderungen.

Die im Rahmen der Option 3 vorgeschlagenen vier Änderungen an geltenden Rechtsvorschriften hätten nur eingeschränkte positive Auswirkungen auf das bessere Funktionieren des Binnenmarkts und die Verbesserung der Rechtsetzung. Die Vorteile würden sich auf die Klarstellung bzw. „Entrümpelung“ des geltenden Rechts beschränken.

Option 4 umfasst insgesamt 20 legislative Änderungen (also die vier Änderungen der Option 3 + 16 weitere Änderungen), darunter (i) die Definition des Begriffs „Lieferung“ und die Festlegung desjenigen, der das Risiko für einen Verlust oder eine Verschlechterung der Ware trägt, insbesondere wenn sie zum Verbraucher befördert wird, (ii) die Anpassung und Vereinfachung des Geltungsbereichs der Vorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, (iii) die Harmonisierung der Informationspflichten und der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, (iv) die Harmonisierung der Abhilfemöglichkeiten bei fehlerhaften Waren und (v) die Einführung harmonisierter schwarzer und grauer Listen missbräuchlicher Vertragsklauseln auf EU-Ebene anstelle der bisherigen beispielhaften Liste.

Insgesamt wird erwartet, dass der Nutzen der Option 4 die damit verbundenen Kosten aufwiegen dürfte. Durch Harmonisierung und Straffung sowie durch Verringerung der Belastung der Unternehmen – insbesondere der KMU –, die grenzüberschreitend tätig werden wollen, würde der Vorschlag erheblich zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Die Option würde das Vertrauen der Verbraucher in Geschäfte sowohl im Inland als auch im Ausland insgesamt stärken, insbesondere durch niedrigere Preise und eine größere Auswahl. Diese Option würde die Qualität der Rechtsvorschriften erheblich verbessern und das Verbraucherschutzniveau heben, insbesondere bei Fernabsatz- und außerhalb von

Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, denn durch die Festlegung einheitlicher Bestimmungen und Definitionen könnten Unstimmigkeiten und Lücken beseitigt werden.

Die Vorschläge für zusätzliche legislative Änderungen, die Bestandteil der Option 5 sind, gehen recht weit (sie umfassen z. B. Bestimmungen über wiederkehrende Fehler oder die Verfügbarkeit von Ersatzteilen) und würden den Unternehmen Kosten aufbürden, die durch den Nutzen für die Verbraucher nicht aufgewogen würden; sie dienen deshalb nicht der Erreichung der beiden mit der Überprüfung verfolgten Ziele (d. h. Verringerung der Kosten, die den Unternehmen durch die Einhaltung von Rechtsvorschriften entstehen, und Stärkung des Vertrauens der Verbraucher).

Bei der Option 6 wird eine Binnenmarktklausel entweder mit der Option 3 (Unteroption 1) oder 4 (Unteroption 2) kombiniert. Zwischen diesen beiden Unteroptionen sind jedoch noch viele andere Varianten mit entsprechenden Auswirkungen denkbar. Eine derartige Binnenmarktklausel würde gegen Rom I verstoßen, da sich grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende das auf den Vertrag anwendbare Recht frei aussuchen könnten. In der öffentlichen Anhörung sprach sich die Wirtschaft für die Binnenmarktklausel aus, die jedoch von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten und den Verbraucherverbänden abgelehnt wurde.

Diese Option würde zwar rechtliche Binnenmarkthindernisse beseitigen und die Unternehmen erheblich entlasten, doch würde sich das Problem der Rechtsunsicherheit auf die Verbraucher verlagern, was wiederum negative Auswirkungen auf deren Vertrauen hätte: sie wären bei Käufen bei ausländischen Händlern unterschiedlich geschützt. Diese Option brächte für Gerichte und Schlichtungsstellen Probleme mit sich. Die Qualität der Rechtsvorschriften würde nicht verbessert; zudem käme es in diesem Fall schon wenige Monate nach dem Erlass der Rom-I-Verordnung zu einer wesentlichen rechtspolitischen Kursänderung, obwohl diese Verordnung eine Überarbeitungsklausel enthält, die der Kommission die Bewertung ihrer Anwendung in der Praxis ermöglicht.

Die Bewertung der Möglichkeit einer Kombination der Binnenmarktklausel mit Option 5 erübrigt sich, da die Bewertung dieser Option schon gezeigt hat, dass Option 5 keine gute Regelung ist.

Aus den oben beschriebenen Gründen wird die Option 4 (legislative Änderungen mittleren Umfangs) als zweckmäßigste Lösung der im Zuge der Überprüfung ermittelten Probleme vorgeschlagen. Nur mit dieser Option können die beiden Ziele der Überprüfung erreicht werden. Dies schließt die gleichzeitige Durchführung der in Option 2 enthaltenen ergänzenden Maßnahmen nichtlegislativer Art nicht aus.

## **6. VERWALTUNGSaufWAND**

In Anbetracht des Konzepts der vollständigen Harmonisierung, das der gewählten Option 4 zugrunde liegt, kommen auf die heutigen Versandhändler neue (durch die Rechtsänderung bedingte) Kosten in Höhe von 2153 EUR pro Unternehmen zu, in der Branche für Haustürgeschäfte sind es 3653 EUR pro Unternehmen. Einzelhändler mit direktem Kundenkontakt müssen nicht mit zusätzlichen Kosten rechnen. Unternehmen, die diese Kosten auf sich nehmen, erfüllen dann alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen in der gesamten EU und können in 27 Mitgliedstaaten uneingeschränkt Handel treiben. Dadurch werden Unternehmen, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sein wollen, erheblich entlastet.

So wird beispielsweise ein Versandhändler seine Waren in 27 Mitgliedstaaten verkaufen können, indem er 2153 EUR investiert; heute braucht er dafür noch 70 526 EUR. Ebenso wird

ein Unternehmen, das derzeit nur im Inland Haustürgeschäfte betreibt, seine Tätigkeit auf 27 Länder ausweiten können; die Kosten werden sich auf 3653 EUR belaufen – im Gegensatz zu den 71 625 EUR, die wegen der derzeitigen Rechtszersplitterung heute noch notwendig sind.

Die Kosten für ein neues Unternehmen, das die Rechtsvorschriften von 27 Mitgliedstaaten einhalten will, werden sinken. Ein neu gegründetes Versandhandelsunternehmen wird 5526 EUR investieren müssen, während es heute noch 70 526 EUR sind. Die Belastung für ein neu gegründetes Unternehmen, das Haustürgeschäfte betreibt, wird sich auf 6625 EUR statt auf 71 625 EUR belaufen. Unternehmen, die bereits grenzüberschreitend tätig sind, werden während der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten der Rom-I-Verordnung und der Anwendung des vorgeschlagenen Rechtsakts über Rechte der Verbraucher noch die Kosten der Rechtszersplitterung tragen müssen.

In der Eurobarometer-Umfrage von 2008 gaben 75 % der Gewerbetreibenden an, derzeit noch nicht unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln grenzüberschreitend tätig zu sein; die Hälfte davon würde das gern tun, wenn die Rechtsvorschriften harmonisiert wären. Berücksichtigt man dies, so gewinnen die zu erwartenden Kostensenkungen noch mehr an Bedeutung. Wenn der Prozentsatz der grenzüberschreitend tätigen Versandhändler dann auf 31 % ansteigen würde (wobei etwaige Multiplikatoreffekte unberücksichtigt bleiben), könnten die Auswirkungen auf das Handelsvolumen sehr erheblich sein.

Macht man eine einfache Gewinner-Verlierer-Rechnung auf, so sind die wichtigsten Schlussfolgerungen der Analyse folgende:

- Unternehmen, die heute nur im Inland tätig sind, jedoch eine Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Ausland erwägen, werden Gewinner sein, denn ihnen werden die wesentlich niedrigeren Kosten zugute kommen, die eine vollständige Harmonisierung mit sich bringt.
- Unternehmen, die derzeit bereits in 1-2 Mitgliedstaaten Geschäfte tätigen, jedoch eine Ausdehnung auf weitere Mitgliedstaaten erwägen, werden ebenfalls von den wesentlich niedrigeren Kosten profitieren, die eine vollständige Harmonisierung mit sich bringt.

Einige der Unternehmen, die derzeit nur im Inland tätig sind und die *kein Interesse* an einer Ausdehnung auf das Ausland haben, werden marginale Verluste hinnehmen müssen, weil die Anpassung an die Rechtsänderungen geringfügige einmalige Kosten mit sich bringen wird. Auf Fernabsatz- und Direktverkäufer werden (einmalige) Anpassungskosten auf EU-Ebene zukommen, denn sie müssen der Richtlinie Rechnung tragen, sich mit den Pflichten vertraut machen, die diese ihnen auferlegt, und neue Standardverträge ausarbeiten. Die Zusatzbelastung für Einzelhändler mit direktem Kundenkontakt dürfte geringfügig sein und nur bestimmte Unternehmen betreffen (etwa Secondhand-Shops, die als Vermittler für Verbraucher auftreten). Bei all diesen Anpassungskosten handelt es sich lediglich um einmalige Kosten. Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand der staatlichen Behörden zu erwarten.

## 7. EVALUIERUNG UND ÜBERWACHUNG

Der Überwachungs- und Evaluierungsprozess sollte insbesondere Folgendes beinhalten:

- Systematische Fallstudien, in deren Mittelpunkt bestimmte Händler stehen, die ihre grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäfte ausweiten.

- Es könnte ein Unternehmerrgremium eingerichtet werden, das die mit der gewählten Option verbundenen Kosten prüft.
- Eine kleine Gruppe von „Rechtssachverständigen“ könnte das Funktionieren der gewählten Option in der Rechtspraxis beobachten. Das von der Kommission kürzlich eingeführte System zur Beobachtung von Verbrauchermärkten (Consumer Market Watch) könnte bei der Überwachung und Evaluierung der gewählten Option in der Zukunft eine Rolle spielen.

Das Mehrjahres-Evaluierungsprogramm der GD SANCO sieht eine Evaluierung des Verbraucherrechts im Jahr 2016 vor.